

Art. 3 Nutzungsbefreiungen und Schutzmassnahmen  
Einwohnergemeinde Nennigkofen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Quellwasserschutzzonen Mooshubel/Riedli räumlichen Gewässern zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen.

SCHUTZZONENREGLEMENT

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan ausgeschiedenen Quellwasserschutzzonen folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligung der Grundwasserschutzzonen

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das Quellwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Vorschriften.

Art. 2 Umfang

Landwirtschaftlich und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Schutzzone ist aufgrund der vorhandenen geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse in die nachstehenden, im Plan dargestellten, zwei Teilzonen gegliedert worden:

- S I = Fassungsbereich
- S II = Engere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen.

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden.

Die im Folgenden verfügten Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung durch die Grundwasserschutzbehörde in der nachfolgenden Liste mit b bezeichneten Fällen gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

3.1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

+ = zugelassen

- = nicht zugelassen

Anmerkungen 1-9, 12-14 beachten.

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
<b>A. <u>Bodennutzung</u></b>		
Graswirtschaft	+	+
Weidgang	b	+
Ackerbau	-	+
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau, sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	b
Wald	+ <sup>13</sup>	+
<b>B. <u>Düngung</u><sup>12</sup></b>		
Gründüngung (abgemähtes Gras liegenlassen)	+	+
Ausbringen von Gülle <sup>1</sup>	-	+ <sup>4</sup>
Ausbringen von Mist <sup>1</sup>	-	+ <sup>4</sup>
Ausbringen von Klärschlamm <sup>2,5,6</sup> nicht hygienisiert (Ackerland)	-	- <sup>4</sup>
hygienisiert (Futterflächen)	-	+ <sup>4</sup>
Ausbringen von Kehrrecht-Reifekompost <sup>3</sup>	-	+ <sup>4</sup>
Ausbringen von Kehrrecht- roh- oder Frischkompost <sup>3</sup>	-	-
Anwendung von Handelsdünger <sup>1</sup>	-	+
<b>C. <u>Pflanzenschutz und ähnliches</u><sup>6,14</sup></b>		
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen)		
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+ <sup>8</sup>
- in der Forstwirtschaft	-	b <sup>9</sup>
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen <sup>9</sup> , sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind.	-	-

Zone I    Zone II

Zubereiten von Brühen, von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten<sup>7</sup>

-            -

D. Bewässerung

Oberflächenwasser

-            b

gereinigtes Abwasser aus ARA

-            -

E. Uebrig

Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen

-            -

Ueberflur-Güllenbehälter<sup>6</sup>

-            -

Güllenteiche<sup>6</sup>

-            -

Mistablagerung<sup>6</sup>

- bei der Stallung

-            -

- Zwischenlagerung auf dem Feld

-            -

Rauhfuttersilos<sup>6</sup>

-            -

Beseitigung von Gülle und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse

-            -

Anmerkungen:

- b Nur in Ausnahmefällen zulässig; die zuständige kantonale Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.
- 1 Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2 Unter Beachtung der Vorschriften des schweizerischen Milchlieferungsregulativs.
- 3 Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrrecht-Kompost bzw Kehrrecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.

- 4 Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

Für Flüssigdünger wie Gülle und Klärschlamm gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen von Gülle oder Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausgebracht werden.  
Pro Jahr sind 2-3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
- Verschlauchungen für Gülle sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist und Kompost gilt zudem:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden (2-3 Gaben sind jährlich zulässig).
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert sein.

- 5 Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6 Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7 Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in das Grundwasser gelangen und hier, wenn auch nur örtlich, deutlich angereichert werden.
- 8 Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.

- 9 In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

In der Zone II kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Verwendung der genannten Mittel untersagt werden.

- 12 Um ein Ueberdüngen des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben durch Bilanzrechnung ermittelt werden. Weitere Angaben dazu finden sich in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 13 Bäume und Sträucher sollen in der Zone I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn das Quellwasser genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.
- 14 Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, MCPB, 2,4-D, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt.

Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

3.2 <u>Andere Nutzungen</u>	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Zeltplätze	-	-
Plätze für Wohnwagen	-	-
Hochbauten	-	-
Sickerschächte	-	-
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	+ <sup>1</sup>

Anmerkung 1: Nur der Anliegeverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

Zone I    Zone II

Materiallager von festen unlöslichen Stoffen	-	+ <sup>2</sup>
Materiallager von löslichen, wasser-gefährdenden Stoffen	-	-

Anmerkung 2: Zuzulassen unter der Bedingung, dass

- die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
- durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

Deponie von sauberem Aushub	+	+
Deponie von Ziegeln, Steinen, Beton, Strassenbelag, Holz, Torf, häuslichen Abfällen	-	-
Wasenplätze	-	-

Die Fassungsbereiche (Zone I) sind einzuzäunen; ev. in geeigneter Form (solid und dauerhaft) zu markieren.

Art. 4 Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Wasserkommissionen von Lüsslingen und Nennigkofen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung des Quellwassers erfolgt.

Art. 5 Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2165  
vom 1. Mai 1981

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

